



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Elfte Sitzung • 18.12.24 • 08h30 • 24.4045

Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Onzième séance • 18.12.24 • 08h30 • 24.4045



24.4045

Motion Würth Benedikt. Die Verfassung braucht einen Digitalisierungsartikel

Motion Würth Benedikt. Numérique. Crédation d'un article constitutionnel

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.24 (ORDNUNGSAANTRAG - MOTION D'ORDRE)

Ordnungsantrag Friedli Esther

Zuweisung der Motion 24.4045 an die zuständige Kommission zur Vorprüfung

Motion d'ordre Friedli Esther

Transmettre la motion 24.4045 à la commission compétente pour examen préalable

Friedli Esther (V, SG): Kollege Würth wirft mit seiner Motion eine sehr wichtige Frage auf, aber wir haben das Thema in unserer Staatspolitischen Kommission bereits aufgenommen. Wir hatten in Zusammenhang mit der Beratung des Adressdienstgesetzes eine erste Anhörung von StaatsrechtlerInnen, wie man das Thema Digitalisierung in der Bundesverfassung abbilden könnte. Zudem gibt es noch das Postulat 23.3050, "Verbindliche Standards für die digitale Verwaltungslandschaft der Schweiz. Braucht es einen Digitalisierungsartikel in der Bundesverfassung?", das vom Nationalrat an den Bundesrat überwiesen wurde. Der entsprechende Bericht wird im nächsten Jahr erwartet, und deshalb scheint es mir sinnvoll, dass wir dieses Thema in unserer Kommission nochmals vertieft betrachten und auch diskutieren.

Würth Benedikt (M-E, SG): Ich bin einverstanden mit diesem Ordnungsantrag. Vier ganz kurze Bemerkungen:

1. Beziehen Sie die Kantone im Geiste der Kooperation mit ein in diese Übung, das ist wichtig.
2. Wir brauchen neue institutionelle Ansätze, wenn wir diese vertikale und horizontale Zusammenarbeit im Bundesstaat bewerkstelligen wollen. Das ist nötig für die digitale Transformation und ganz zentral.
3. Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Bundesrates erinnere ich daran, dass die Bundesverfassung jetzt schon gemeinsame Organe vorsieht: die Bildungsverfassung, die auch die Grundlage für die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) ist. Die SHK ist immerhin das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz; es geht um Artikel 63a der Bundesverfassung. Oder auch im Geldspielartikel, Artikel 106 Absatz 7 der Bundesverfassung, heißt es, dass das Gesetz ein gemeinsames Organ schaffen soll, das je hälftig aus Mitgliedern der Vollzugsorgane des Bundes und der Kantone zusammengesetzt ist.
4. Schlussendlich gilt Folgendes: Überladen Sie die Übung nicht. Die Stichworte im vierten Absatz der bündnerärtlichen Antwort sind wenig hilfreich. Wir müssen hier fokussiert bleiben und das Problem effektiv lösen. Ich danke Ihnen, wenn die Kommission wirklich mit Ernsthaftigkeit und Tiefgang an das Problem herangeht.

*Angenommen gemäss Ordnungsantrag Friedli Esther
Adopté selon la motion d'ordre Friedli Esther*